

**SCNS - Segelclub Nord-Saar e.V.****Gebührenordnung**

(Fassung vom 01.01.2021)

**§1 Die Gebührenordnung ist nicht Teil der Satzung.****§2 Änderungen**

Änderungen der Gebührenordnung können durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Zur Beschließung der Änderung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§3 Gebührenfestsetzung**1. Jahresbeiträge

- a) Mitgliedsbeitrag: 70,00 Euro; bei Eintritt ab 1. Juli eines Jahres die Hälfte des Jahresbeitrages. \*)
- b) Beitrag für Ehegatten oder Lebenspartner: 25,00 Euro
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie in Ausbildung sind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr: 25,00 Euro
- d) Kinder von Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie in Ausbildung sind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr: 15,00 Euro; dritte und weitere Kinder einer Familie sind beitragsfrei.
- e) Gastmitglieder zahlen einen Beitrag von 120,00 Euro.

2. Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag beträgt einmalig 130,00 Euro.

Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, falls sie sich in Ausbildung befinden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, zahlen ein Viertel des Aufnahmebeitrages. Mit Zahlung des Aufnahmebeitrages nimmt das Mitglied am Clubvermögen teil.

Keinen Aufnahmebeitrag zahlen:

- a) der Ehegatte/ Lebenspartner eines Mitgliedes,
- b) Kinder eines Mitgliedes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
- d) Gastmitglieder.

3. Sondergebühren

Sondergebühren können nur erhoben werden, wenn die Mittel von 1. - 2. nicht mehr ausreichen sollten und der Segelbetrieb nicht mehr ohne diese aufrecht erhalten werden kann, oder um die Basis auszubauen.

Diese können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§4 Ausnahmen**

Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen von der Gebührenfestsetzung zu treffen, z. B. wenn ein neu aufgenommenes Mitglied seinen Aufnahmebeitrag in anderer Weise erbringt oder wenn ein Mitglied längere Zeit abwesend ist und den Club nicht in Anspruch nehmen kann oder auch in anderen Sonderfällen. Zur Beschließung der Ausnahme bedarf es der einfachen Mehrheit des Vorstandes.

**§5 Diese Gebührenordnung wurde am 11. März 1995 durch die ordentliche Hauptversammlung beschlossen und tritt ab 1. Januar 1996 in Kraft.**

Änderung vom 29. August 2001 (Umstellung auf Euro); Änderung vom 28. Oktober 2012; Ergänzung vom 7. März 2004; Änderung vom 3. März 2013; Änderung vom 11. März 2018; Änderung vom 8. März 2020.

---

\*) gilt entsprechend auch für b), c) und d)